

Angaben in Euro – Stand 01.07.2025:

Pflege- grad	Pflege- vergü- tung <sup>1</sup>	Ausbil- dungs- umlage	Unter- kunft <sup>2</sup>	Verp- flegung <sup>2</sup>	Investiti- onskos- ten <sup>3</sup>	Pflege- satz/ Tag	Anteil der PK/ Tag <sup>4</sup>	Eigenan- teil/ Tag
<b>1</b>	78,63	4,81	21,73	17,78	14,05	137,00	0	<b>137,00</b>
<b>2</b>	106,78	4,81	21,73	17,78	14,05	165,15	111,59	<b>53,56</b>
<b>3</b>	123,67	4,81	21,73	17,78	14,05	182,04	128,48	<b>53,56</b>
<b>4</b>	141,29	4,81	21,73	17,78	14,05	199,66	146,10	<b>53,56</b>
<b>5</b>	149,21	4,81	21,73	17,78	14,05	207,58	154,02	<b>53,56</b>

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- 1 Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.
- 2 Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 3 Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 4 Nach § 42 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Ab dem 01.07.2025 gilt ein einheitlicher Gemeinsamer Jahresbetrag von 3.539 EUR, der für Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI genutzt werden kann. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.